

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/5/10 8Ob106/66, 8Ob400/97z, 7Ob207/99p, 2Ob8/02v, 1Ob126/09z, 3Ob94/15t, 1Ob227/19t, 5Ob

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 10.05.1966

Norm

ABGB §290

ABGB §480

ABGB §492

ABGB §523 Ba

ABGB §1455

JN §1 Bla

Rechtssatz

Der Gemeingebrauch belastet zwar ein Grundstück in ähnlicher Weise wie eine privatrechtliche Servitut; der einzelne, der in der Ausübung des Gemeingebrauches gestört wird, kann aber auch dann, wenn die Störung von einem Privaten ausgeht, Abhilfe nur von der zuständigen Verwaltungsbehörde verlangen, weil sein Anspruch aus einem öffentlichen Recht auf Benützung einer dem Gemeingebrauch gewidmeten Sache abgeleitet wird. Es kann aber auch keine private Dienstbarkeit des Fahrtrechtes über einen Weg durch Ersitzung erworben werden, wenn an diesem Weg Gemeingebrauch besteht; der Weg also als öffentlicher Weg anzusprechen ist.

Entscheidungstexte

• 8 Ob 106/66

Entscheidungstext OGH 10.05.1966 8 Ob 106/66 Veröff: EvBI 1966/396 S 516 = ZVR 1967/66 S 68 = LwBetr 1967,130

• 8 Ob 400/97z

Entscheidungstext OGH 30.04.1998 8 Ob 400/97z

Vgl auch; nur: Der einzelne, der in der Ausübung des Gemeingebrauches gestört wird, kann aber auch dann, wenn die Störung von einem Privaten ausgeht, Abhilfe nur von der zuständigen Verwaltungsbehörde verlangen. (T1)

Beisatz: Auch über Anliegerrechte hat die zuständige Verwaltungsbehörde abzusprechen, die auch für die ungehinderte Ausübung Sorge zu tragen hat. (T2)

• 7 Ob 207/99p

Entscheidungstext OGH 27.10.1999 7 Ob 207/99p

• 2 Ob 8/02v

Entscheidungstext OGH 28.01.2002 2 Ob 8/02v

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Hier: Ein von der Verwaltungsbehörde eingeräumtes Benützungsrecht gemäß § 29b StVO. (T3)

• 1 Ob 126/09z

Entscheidungstext OGH 06.07.2009 1 Ob 126/09z

nur: Der einzelne, der in der Ausübung des Gemeingebrauches gestört wird, kann aber auch dann, wenn die Störung von einem Privaten ausgeht, Abhilfe nur von der zuständigen Verwaltungsbehörde verlangen, weil sein Anspruch aus einem öffentlichen Recht auf Benützung einer dem Gemeingebrauch gewidmeten Sache abgeleitet wird. (T4)

• 3 Ob 94/15t

Entscheidungstext OGH 19.08.2015 3 Ob 94/15t

Auch

• 1 Ob 227/19t

Entscheidungstext OGH 21.01.2020 1 Ob 227/19t

Vgl; Beisatz: Zur Geltendmachung auf den Gemeingebrauch gestützter Ansprüche ist nach ständiger Rechtsprechung der Rechtsweg verwehrt. (T5)

Beisatz: Hier: Unterlassungs? und Feststellungsbegehren; freie Schifffahrt. (T6)

• 5 Ob 46/20f

Entscheidungstext OGH 21.07.2020 5 Ob 46/20f

nur T4

Schlagworte

Unzulässigkeit des Rechtsweges

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0009811

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$